

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Finanzämter des Landes Schleswig-Holstein
Bildungszentrum

5. März 2019

Einkommensteuer-Kurzinformation Nr. 2019/6

Elektronische Vermögensbildungsbescheinigung; Befreiungsanträge von Volks- und Raiffeisenbanken und Nachweis der vermögens- wirksamen Leistungen in anderer Weise (hier: Papierbescheinigung)

Die Volks- und Raiffeisenbanken übermitteln bei Anlagen zum Wohnungsbau im gesamten Bundesgebiet keine elektronischen Vermögensbildungsbescheinigungen, sondern stellen Papierbescheinigungen aus. Im Interesse der betroffenen Arbeitnehmer wird es für die Anlagejahre 2017 und 2018 nicht beanstandet, wenn in diesen Fällen Anträge auf Anwendung der Härtefallregelung genehmigt werden und der Nachweis der vermögenswirksam angelegten Leistungen in anderer Weise (hier Papierbescheinigung) erfolgt.

Das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen an den Bundesverband der Deutschen Volks- und Raiffeisenbanken e.V. ist dieser Einkommensteuer-Kurzinformation als Anlage beigelegt.